



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christoph Maier AfD
vom 06.07.2022

Erfolgreiche Abschiebung von Ausländern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie erklärt die Staatsregierung, dass laut einem Polizeisprecher oft ein Flugzeug für 80 abzuschiebende Personen parat steht, dann viele aber einfach nicht kommen (vgl. www.allgaeuer-zeitung.de)? 3
2. Welche Maßnahmen, ggf. gesetzgeberischen Veränderungen, müssten nach Ansicht der Staatsregierung in die Wege geleitet werden, damit dieser offensichtliche Missstand, wonach häufig ein Flugzeug für abzuschiebende Ausländer parat steht, diese Ausländer aber einfach nicht kommen, abgestellt wird? 3
3. Liegt die Ursache für diesen genannten Missstand eventuell an der Tatsache, dass abzuschiebende Ausländer – untechnisch gesprochen – lediglich dazu „eingeladen“ werden, sich zum Flughafen zu begeben, an dem das Flugzeug zu ihrer Abschiebung parat steht, anstatt diese unter Zwang zum Flughafen zu bringen? 3
4. Werden abzuschiebende Ausländer, die sich nicht in staatlichem Gewahrsam – wie in Abschiebegefängnissen – befinden, über den Termin informiert, an dem sie abgeschoben werden sollen? 4
5. Nutzen abzuschiebende Ausländer, die sich nicht in staatlichem Gewahrsam – wie in Abschiebegefängnissen – befinden, nach Kenntnis der Staatsregierung die o.g. Terminankündigung, um unterzutauchen, damit sie nicht abgeschoben werden? 4
6. Wie oft kommt es vor, dass abzuschiebende Ausländer untertauchen? 4
- 7.1 Wurde der im o.g. Artikel der „Allgäuer Zeitung“ genannte abgelehnte, mittlerweile untergetauchte Asylbewerber im Vorfeld darüber informiert, dass er in Gewahrsam genommen werden sollte? 4
- 7.2 Wenn ja, erhöhte dies nach Ansicht der Staatsregierung die Fluchtgefahr? 4
- 7.3 Konnte der o.g. Untergetauchte mittlerweile dingfest gemacht werden? 4
- 8.1 Welche Nationalität(en) hat der o.g. untergetauchte Asylbewerber? 4

8.2	In welches Land sollte er abgeschoben werden?	4
8.3	War er in der Vergangenheit polizeilich aufgefallen?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 11.08.2022

- 1. Wie erklärt die Staatsregierung, dass laut einem Polizeisprecher oft ein Flugzeug für 80 abzuschiebende Personen parat steht, dann viele aber einfach nicht kommen (vgl. www.allgaeuer-zeitung.de¹)?**

Abzuschiebende Personen, die für eine Abschiebung eingeplant sind, werden der Maßnahme immer durch Polizeikräfte zugeführt. Werden sie beim geplanten Angriff durch die Polizei nicht angetroffen, können sie der Maßnahme nicht zugeführt werden.

- 2. Welche Maßnahmen, ggf. gesetzgeberischen Veränderungen, müssten nach Ansicht der Staatsregierung in die Wege geleitet werden, damit dieser offensichtliche Missstand, wonach häufig ein Flugzeug für abzuschiebende Ausländer parat steht, diese Ausländer aber einfach nicht kommen, abgestellt wird?**

Der effektive Vollzug von Rückführungen liegt im besonderen Fokus der Behörden, um sicherzustellen, dass der Aufenthalt von Ausländern beendet wird, soweit und sobald dies rechtlich möglich ist. Bayern setzt auf konsequente Abschiebungen, wenn rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber Bayern nicht freiwillig verlassen. Ein wichtiges Mittel, um das Scheitern von Abschiebungen infolge des Nichtantreffens von Ausländern durch die Polizei am Tag der geplanten Rückführung zu verhindern, ist die Beantragung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam. Um künftig noch umfassender von diesen Mitteln Gebrauch machen zu können, wurden in Hof weitere 150 Abschiebungshaftplätze geschaffen. Zudem wird derzeit eine kombinierte Justizvollzugsanstalt und Einrichtung für Abschiebungshaft mit 200 variabel für die Abschiebungshaft nutzbaren Haftplätzen in Passau errichtet.

- 3. Liegt die Ursache für diesen genannten Missstand eventuell an der Tatsache, dass abzuschiebende Ausländer – untechnisch gesprochen – lediglich dazu „eingeladen“ werden, sich zum Flughafen zu begeben, an dem das Flugzeug zu ihrer Abschiebung parat steht, anstatt diese unter Zwang zum Flughafen zu bringen?**

Die bayerischen Ausländerbehörden sind bundesgesetzlich verpflichtet, in den abschließend entschiedenen Fällen Rückführungen durchzuführen, wenn vollziehbar Ausreisepflichtige nicht freiwillig ausreisen. Auf Ersuchen der Ausländerbehörde leistet die Polizei hierbei regelmäßig Vollzugshilfe. Alle beteiligten Behörden streben grundsätzlich eine deeskalative Durchführung der Maßnahme an und gehen mit größtmöglicher Sorgfalt vor. Unmittelbarer Zwang wird durch die Polizei dann angewandt, wenn er zur Durchsetzung der Maßnahme notwendig ist. Dies geschieht unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

¹ https://www.allgaeuer-zeitung.de/allgaeu/kempton/grosser-polizei-einsatz-in-heising-bei-kempton-was-war-heute-vormittag-los_arid-441649

4. Werden abzuschiebende Ausländer, die sich nicht in staatlichem Gewahrsam – wie in Abschiebegefängnissen – befinden, über den Termin informiert, an dem sie abgeschoben werden sollen?

Nein. Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung den Betroffenen laut der gesetzlichen Regelung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht angekündigt werden. Dies verbietet § 59 Abs. 1 Satz 8 AufenthG.

5. Nutzen abzuschiebende Ausländer, die sich nicht in staatlichem Gewahrsam – wie in Abschiebegefängnissen – befinden, nach Kenntnis der Staatsregierung die o.g. Terminankündigung, um unterzutauchen, damit sie nicht abgeschoben werden?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Wie oft kommt es vor, dass abzuschiebende Ausländer untertauchen?

Die Frage wird dahingehend verstanden, dass nach der Anzahl der Abschiebungen gefragt wird, die scheitern, weil der Betroffene zum Zeitpunkt des geplanten Aufgriffs durch die Polizei nicht angetroffen wird. Zur Beantwortung wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 22.05.2019 auf die Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm (AfD) vom 27.03.2019 betreffend „Abschiebungen aus Bayern“ (Drs. 18/2202 vom 05.07.2019) verwiesen.

7.1 Wurde der im o.g. Artikel der „Allgäuer Zeitung“ genannte abgelehnte, mittlerweile untergetauchte Asylbewerber im Vorfeld darüber informiert, dass er in Gewahrsam genommen werden sollte?

7.2 Wenn ja, erhöhte dies nach Ansicht der Staatsregierung die Fluchtgefahr?

7.3 Konnte der o.g. Untergetauchte mittlerweile dingfest gemacht werden?

8.1 Welche Nationalität(en) hat der o.g. untergetauchte Asylbewerber?

8.2 In welches Land sollte er abgeschoben werden?

Die Fragen 7.1 bis 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Betroffene war weder über den Antrag auf Ausreisegewahrsam noch über seine bevorstehende Abschiebung informiert. Der vollziehbar ausreisepflichtige Betroffene war für die Abschiebung in sein Heimatland Nigeria am 12.07.2022 vorgesehen. Die Zentrale Ausländerbehörde Schwaben hat am 29.06.2022 beim Amtsgericht Kempten einen Antrag auf Ausreisegewahrsam für die Zeit vom 04.07.2022 bis 12.07.2022 gestellt. Mit Beschluss vom 30.06.2022 hat das Amtsgericht Kempten im Wege der einstweiligen Anordnung gegen den Betroffenen Ausreisegewahrsam für den entsprechenden Zeitraum angeordnet. Daraufhin wurde die Polizeiinspektion (PI) Kemp-

ten mit dem Aufgriff des Betroffenen und der Vorführung vor dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Kempten beauftragt. Beim Versuch der Ingewahrsamnahme gelang dem Betroffenen die Flucht.

Der Betroffene ist weiterhin unbekanntes Aufenthaltsort und wurde in den polizeilichen Fahndungssystemen zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

8.3 War er in der Vergangenheit polizeilich aufgefallen?

Auskünfte hierzu sind nicht möglich. Die Fragestellung zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Aktenzeichen – Az.: Verfahren – Vf. 67-IVa-13, Randziffer – Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine Beantwortung jedoch nur statthaft ist, soweit die Angaben z. B. durch Anonymisierungen nicht personenbeziehbar sind. Im Übrigen ist ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, weder dargelegt noch erkennbar.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.